

Betreff: Richtlinie Mobilitätzuschuss

St. Marein-Feistritz, 15. Dezember 2016

## **Richtlinie für die Gewährung eines Mobilitätzuschusses an Studierende**

### **1. Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist es, der Abwanderung von Jugendlichen aus der Gemeinde St. Marein-Feistritz entgegenzuwirken.

### **2. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde St. Marein-Feistritz gewährt bis auf Widerruf für Studierende einen Mobilitätzuschuss.
- (2) Der Zuschuss kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde St. Marein-Feistritz gewährt werden.
- (3) Es kann kein Rechtsanspruch für die Gewährung des Zuschusses geltend gemacht werden.

### **3. Förderungswerber**

Förderungswerber können nur Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marein-Feistritz sein.

Als Studierende werden jene Personen bezeichnet, die eine Ausbildung absolvieren, die mit einem österreichischen, akademischen Grad nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen, eines Universitätslehrganges, eines Lehrganges zur Weiterbildung eines Hochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters endet.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Der Mobilitätzuschuss wird gewährt, wenn

- (1) der Studierende während des gesamten Semesters, für das der Mobilitätzuschuss beantragt wird, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marein-Feistritz gemeldet hatte.

- (2) eine Studienbestätigung für das absolvierte Wintersemester bis spätestens 30.06. des Jahres und für das absolvierte Sommersemester bis spätestens 31.12. des Jahres am Gemeindeamt vorgelegt wird.
- (3) der Mobilitätzuschuss schriftlich mittels Antragsformular beantragt wird.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Der Mobilitätzuschuss beträgt € 100,-- pro Semester und wird maximal für die Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semester gewährt.
- (2) Der maximale Zuschuss pro Studierenden beträgt somit maximal € 1.000,-- (10 Semester á 100,--).

## **6. Auszahlungsbestimmungen**

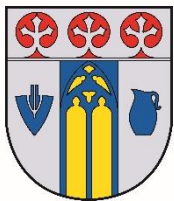
- (1) Der Mobilitätzuschuss wird jeweils für das abgelaufene Studiensemester gewährt. Die erstmalige Beantragung des Mobilitätzuschusses ist für das Wintersemester 2016/2017 möglich.
- (2) Der Mobilitätzuschuss wird unter Bekanntgabe einer Bankverbindung mit IBAN und BIC überwiesen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde St. Marein-Feistritz. Diese behält sich vor, die Förderung jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen. Die Grundlage dieses Mobilitätzuschusses ist der Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016.

## **7. Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Voraussetzungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft.



## Antragsformular um Auszahlung des Mobilitätzuschusses

Für das Wintersemester/Sommersemester 20.../20....

(Unzutreffendes bitte streichen)

**Name des Förderwerbers:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

**Studium:** \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:** AT \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter(in) \_\_\_\_\_

St. Marein-Feistritz, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift FörderwerberIn)

Beilage:  
Studienbestätigung